

S a t z u n g

über die 3. Änderung vom XX.XX.2021 der Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Eitorf vom 15.03.2010

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11. 2004 (GV NRW. S. 644), , zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW 2016. S.559)

hat der Rat der Gemeinde Eitorf am XX.XX.2021 folgende Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Eitorf vom 15.03.2010 wird in den nachfolgenden Paragraphen neu gefasst:

§ 4

Betriebsausschuss

(1) unverändert

(2) Satz 1 und 2 unverändert

Buchst. a) bis c) unverändert

d) er beschließt über den Vorschlag der Betriebsleitung zur Erteilung eines Auftrages zur Durchführung der Jahresabschlussarbeiten durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt NRW,

Buchst. e) bis m) unverändert

Satz 3 und 4 unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 8

Personalangelegenheiten

(1) unverändert

- (2) Die Zuständigkeit für dienstrechtliche und arbeitsrechtliche Entscheidungen ergibt sich aus § 17 der Hauptsatzung.
- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) unverändert

§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts finden die §§ 21 bis 26 EigVO Anwendung.

Satz 2 bis 4 unverändert

Artikel II

Die 3. Änderung der Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Eitorf vom 15.03.2010 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.